



TOP 6 – NEUFASSUNG DER ORDNUNG FÜR DIE DEUTSCHE SPRACHPRÜFUNG FÜR DEN HOCHSCHULZUGANG AUSLÄNDISCHER STUDIENBEWERBERINNEN UND -BEWERBER (DSH) AN DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG

Unterlage für die 136. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (5. Sitzung im Wintersemester 2018/19) am 20. Februar 2019.

Drucksache-Nr.: 678/136/5 WiSe 2018/19

Ausgabedatum: 15. Februar 2019

Sachstand

Die Neufassung der DSH-Ordnung wird notwendig aufgrund der geänderten Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) in der Fassung der HRK vom 10.11.2015 und der KMK vom 12.11.2015. Der Entwurf wurde seitens des College abgestimmt mit dem DaF-Kordinator, der Leitung des Sprachenzentrums und der Leitung des Studierendenservices. Nachfolgend sind die wesentlichen Änderungen erläutert:

Aktualisierung der Nachweise hinreichender Deutschkenntnisse

Zum 01.01.2012 hat das Goethe-Zertifikat C2 „Großes Deutsches Sprachdiplom“ die drei bisherigen Prüfungen Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) abgelöst. Die alten, nicht mehr existierenden Testformate wurden entfernt. Die Goethe C2 Zertifikate „telc Deutsch C1 Hochschule“ und „telc Deutsch C2“ wurden in die Neufassung aufgenommen, ebenso sonstige Nachweise, die von der KMK und HRK für die Aufnahme eines Hochschulstudiums als Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse anerkannt wurden.

Aktualisierung der Bewertung und Durchführung der Prüfung

Die Bewertung sowie die Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfung wurde gemäß der RO-DT aktualisiert. Der neu eingefügte §9 regelt die Ausstellung des Prüfungszeugnisses, welches in der Anlage zur Ordnung veröffentlicht wird.

Befreiung vom Deutschnachweis für Studienbewerberinnen und –bewerber englischsprachiger Studiengänge und für das Studium Individuale

Studienbewerberinnen und –bewerber, die sich für einen englischsprachigen Studiengang/Teilstudiengang (Major) bewerben, sind vom Deutschnachweis befreit. Der Zusatz „ausschließlich englischsprachig“ wurde entfernt, dies erfolgt analog zur Zugangs- und Zulassungsordnung für den Leuphana Bachelor.

Ausdifferenzierung zwischen DSH-1 und DSH-2

DSH-2 wird gemäß der RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung zu allen Studiengängen der Leuphana spezifiziert. Nach Absprache mit der Fakultät Wirtschaft und dem Sprachenzentrum wird für den Bachelor Ingenieurwissenschaft das Niveau DSH-1 festgelegt.

Nachreichen von Deutschkenntnissen und Möglichkeit der bedingten Zulassung

Die Sprachkenntnisse müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung nachgewiesen werden. Die bisherige Formulierung „vor Aufnahme des Studiums“ wurde geändert. Der DSH-Test wird nur in Deutschland angeboten. Um Nicht-EU Studierenden die Möglichkeit zu geben, den Test abzulegen, können Bewerberinnen und Bewerber die ein Goethe-Zertifikat C1 (die weltweit am häufigsten angebotene Deutschprüfung) nachweisen können, eine vorläufige Zulassung für ein Jahr gewährt, die mit der Auflage verbunden ist, studienbegleitend einen verpflichtenden DSH-Vorbereitungskurs zu absolvieren und die Prüfung



erfolgreich mit mindestens DSH-2 abzuschließen. Diese Regelung gilt nur, wenn die laut Zugangs- und Zulassungsordnung erforderlichen Englischkenntnisse bereits vorliegen (es dürfen nicht 2 Sprachnachweise nachgereicht werden).

Möglichkeit der Teilnahme an der DSH-Prüfung für Studienbewerberinnen und -bewerber aus nicht zur Europäischen Union oder zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staaten ohne Zulassung

Bei Intensivkursen haben die Teilnehmenden noch keine Zulassung, sie sollen aber trotzdem die Möglichkeit erhalten, die DSH-Prüfung zu absolvieren.

Beschlussvorschlag

Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die Neufassung der Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Leuphana Universität Lüneburg in der Fassung gem. Anlage zur Drs. Nr. 678/136/5 WiSe 2018/19.

Anlage

Neufassung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH) an der Leuphana Universität Lüneburg

Entwurf einer Neufassung der Ordnung
für die Deutsche Sprachprüfung
für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber und -bewerberinnen
Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH)
an der Leuphana Universität Lüneburg

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1
Anwendungsbereich

- (1) Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber müssen vor Aufnahme des Studiums in einem zum Zeitpunkt der Bewerbung für einen Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, den Nachweis erbringen, dass sie über die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen (§ 18 Abs.10 NHG). Dieser Nachweis erfolgt durch Bestehen der Deutschen Sprachprüfung gemäß dieser Ordnung. Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH-Prüfung gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.
- (2) Von der Deutschen Sprachprüfung gemäß Absatz 1 sind befreit:
 - a) Inhaberinnen und Inhaber einer Hochschulzugangsberechtigung, die an einer deutschsprachigen Schule im In- oder Ausland erworben wurde;
 - b) erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen einer Feststellungsprüfung an einem deutschen Studienkolleg;
 - c) Studienbewerberinnen und -bewerber, die bereits erfolgreich ein deutschsprachiges Studienprogramm abgeschlossen haben;
 - d) Inhaberinnen und Inhaber des Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz Stufe II (DSD II) / (Beschlüsse der KMK vom 16. März 1972 und vom 05. Oktober 1973 in jeweils geltender Fassung);
 - e) Inhaberinnen und Inhaber des „Goethe Zertifikat C2¹ Kleinen Deutschen Sprachdiploms“ oder des „Großen Deutschen Sprachdiploms“, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden;
 - f) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde;
 - g) Studienbewerberinnen und -bewerber, die an einer anderen deutschen Hochschule oder am Internationalen Studienzentrum Heidelberg oder am Ökumenischen Studienwerk Bochum eine Sprachprüfung auf der Grundlage der Rahmenordnung für die über Deutsche Sprachprüfungen an deutschen Hochschulen abgelegt haben.
 - h) Inhaberinnen und Inhaber des Test DaF Zertifikats; ein in allen Teilprüfungen (Leseverstehen, Hörverstehen, Schriftlicher Ausdruck, Mündlicher Ausdruck) mindestens mit dem Ergebnis TDN 4 abgelegter TestDaf gilt als Nachweis der sprachlichen

¹ Zum 01.01.2012 hat das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom die drei bisherigen Prüfungen Goethe-Zertifikat: Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) abgelöst.

Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen;

- h) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“ oder telc Deutsch C2;
- i) Inhaberinnen und Inhaber sonstiger Nachweise, die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) für die Aufnahme eines Hochschulstudiums als Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse anerkannt wurden;
- j) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-1 oder des Goethe-Zertifikat C1 unter der Auflage, dass der Nachweis gemäß Abs. 1 spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbracht wird. Diese Regelung gilt nur, wenn alle anderen für den Zugang geltenden Sprachanforderungen zum Zeitpunkt der Bewerbung erfüllt sind.
- k) für den Teilstudiengang Ingenieurwissenschaften (Industrie):
 - Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-1
 - Inhaberinnen und Inhaber des Goethe-Zertifikat C1
 - Inhaberinnen und Inhaber des Test DaF Zertifikat; in allen Teilprüfungen (Leseverstehen, Hörverstehen, Schriftlicher Ausdruck, Mündlicher Ausdruck) mindestens mit dem Ergebnis TDN 3.

Eine Befreiung von der Deutschen Sprachprüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2 nach diesem Buchstaben erfolgt unter der Auflage, dass die Studienbewerberinnen und -bewerber einen Deutschkurs über zwei Semester im Umfang von 10 CP erfolgreich absolvieren.

(3) Ferner sind von der Deutschen Sprachprüfung befreit:

- a) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die Einschreibung für ein maximal zwei Semester dauerndes Studienprogramm, insbesondere im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen, ohne Recht auf die Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen beantragen und einen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse nach Maßgabe des jeweiligen Programms erbringen, für die Laufzeit des Programms. Die Erbringung von Teilleistungen im Rahmen modularisierter Studiengänge bleibt davon unberührt;
- b) Studienbewerberinnen und -bewerber, im Rahmen des ERASMUS/SOKRATES-Programms, die einen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Programms erbringen, für die Laufzeit des Programms;
- c) Studienbewerberinnen und -bewerber, die ein Stipendium erhalten haben und einen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Stipendienebbers erbringen, für die Laufzeit des Stipendiums;
- d) Studienbewerberinnen und -bewerber, die nach Erlangung eines berufsqualifizierenden Abschlusses im Ausland die Teilnahme an einem weiterführenden Studium der Leuphana Universität Lüneburg mit dem Ziel einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation anstreben und einen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse nach Maßgabe des weiterführenden Studiums erbringen;
- e) Doktorandinnen und Doktoranden, die nach einem berufsqualifizierenden Abschluss im Ausland ihre Einschreibung zum Zwecke der Promotion beantragen, wenn der die zuständige Fachbereich-Fakultät zuvor bescheinigt, dass Deutschkenntnisse auf dem Niveau der DSH für das angestrebte Promotionsstudium nicht erforderlich sind und die Abgabe der Dissertation in einer Fremdsprache gestattet ist.

- f) f) Studienbewerberinnen und -bewerber, die sich für einen ausschließlich englischsprachigen Studiengang/Teilstudiengang (Major) bewerben.
- (4) Studierenden an ausländischen Hochschulen, die welche die Einschreibung für maximal zwei Semester ohne Recht auf die Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen beantragen, kann die Einschreibung auch aufgrund einer erfolgreichen mündlichen Prüfung gemäß § 10 dieser Ordnung gestattet werden. Der Besuch studienbegleitender Deutschkurse kann zur Auflage gemacht werden.

§2 Zweck der Prüfung

- (1) Durch die Prüfung soll die Bewerberin/der Bewerber nachweisen, dass sie /er in allgemeinsprachlicher und wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium eigenständig durchzuführen. Sie/er muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündlich oder schriftlich dargebotene Texte zu verstehen, zu bearbeiten und auf wissenschaftlichem Niveau stehende Texte selbst verfassen zu können.
- (2) Dies schließt insbesondere ein:
 1. die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedanken Zusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinander zu setzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern;
 2. eine für das Studium in Deutschland angemessene Beherrschung von Aussprache, Wortschatz, Formenlehre, Satzbau und Textstrukturen (phonetisch-phonologische Elemente; lexikalisch-idiomatische Elemente; morpho-syntaktische Elemente; textgrammatische Elemente);
 3. die sprachliche Beherrschung der an deutschen Hochschulen gängigen wissenschaftsbezogenen Arbeitstechniken.

§ 3 Termine, Zulassungsverfahren, Ladung, Fristen, Prüfungsentgelt

- (1) Die Prüfung findet in der Regel zweimal im Jahr jeweils vor Semesterbeginn statt.
- (2) Angehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes melden sich vor der Einschreibung bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden oder im Studierendenservice der Leuphana Universität Lüneburg schriftlich zur Teilnahme an der Prüfung an. Bei der Anmeldung gibt die Bewerberin oder der Bewerber eine verbindliche Erklärung über vorhergehende Prüfungsversuche an anderen Hochschulen ab.
- (3) Studienbewerberinnen und -bewerber aus nicht zur Europäischen Union oder zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staaten werden nur dann zur Prüfung zugelassen, wenn sie zum Studium an der Universität zugelassen worden sind. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt werden auf Antrag zur Prüfung zugelassen. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung gilt mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium als gestellt, solange Nachweise, die eine Freistellung von der Prüfung nach sich ziehen, nicht erbracht sind. Die Zulassung zur Prüfung ist ausgeschlossen, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber die „Deutsche Sprachprüfung“ bereits endgültig an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat. Hierüber und über vorhergehende Prüfungsversuche an anderen Hochschulen gibt sie/er mit dem Antrag eine entsprechende verbindliche Erklärung ab. Der Zulassungsbescheid enthält gleichzeitig die Ladung zur Prüfung und eine Belehrung über die Folgen eines Versäumens des Prüfungstermins. Die Zulassung und Ladung zur Wiederholungsprüfung geschieht auf entsprechenden Antrag der Studienbewerberin/des Studienbewerbers durch die Prüfungsvorsitzende/des Prüfungsvorsitzenden.

Dieser Antrag kann nur spätestens ein Jahr nach der Zulassung zur ersten Prüfung gestellt werden. Wird diese Frist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch und die Prüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn die Studienbewerberin/der Studienbewerber hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

- (4) Macht eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu muss zeitnahe ein entsprechender Antrag und ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
- (5) Auf entsprechenden Antrag der Studienbewerberin/des Studienbewerbers bei der Universität Lüneburg kann zur Vorbereitung auf die Prüfung die Teilnahme an einem entsprechenden Sprachkurs gestattet werden, ~~dessen Dauer regelmäßig mindestens fünf Monate während des jeweiligen Semesters beträgt~~. Er kann bei Nichtbestehen der Prüfung einmal wiederholt werden.
- (6) Teilnehmerinnen und Teilnehmer des zur Prüfung vorbereitenden Sprachkurses werden gegen dessen Ende unmittelbar durch die Prüfungsvorsitzende/des Prüfungsvorsitzenden zur Prüfung geladen. Die Ladung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nach Nichtbestehen der Prüfung den Kurs einmal wiederholen, erfolgt gegen dessen Ende erneut unmittelbar durch die Prüfungsvorsitzende/den Prüfungsvorsitzenden.
- (7) Für die Feststellung der erforderlichen Sprachkenntnisse und die Ablegung der Deutschen Sprachprüfung wird gem. § 18 Abs. 10 Satz 2 NHG folgende Gebühr erhoben:
150,- € für externe Studienbewerberinnen und Studienbewerber, sowie
100,- € für bereits eingeschriebene Studierende an der Leuphana Universität Lüneburg.

§ 4 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Deutsche Sprachprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich in die Teilprüfungen gemäß § 9 Abs. 1.
- (3) Die/Der Prüfungsvorsitzende kann entscheiden, dass von einer mündlichen Prüfung abgesehen wird, wenn für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse aus dem Unterricht der Vorbereitungskurse zu der Deutschen Sprachprüfung gemäß dieser Ordnung vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden wurde. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 5 Bewertung der Prüfung

- ~~(1) Im Gesamtergebnis der Prüfung (100%) sind die Ergebnisse des schriftlichen Prüfungsteils gemäß § 9 Abs. 1 und der mündlichen Prüfung wie folgt gewichtet:~~
- ~~— Mündliche Prüfung: 30%~~
 - ~~— Schriftliche Prüfung (insgesamt 70%)~~
 - ~~mit den Teilprüfungen~~
 - ~~Hörverstehen: 20%~~
 - ~~Leseverstehen: 20%~~
 - ~~Wissenschaftssprachliche Strukturen: 10%~~

Textproduktion: 20%

- (1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gem. Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gem. Abs. 5 bestanden ist.
- (2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV LV, WS, TP gem. § 9 Abs. 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57% erfüllt sind. ~~Falls Prüfungsvorleistungen vorliegen, sind diese entsprechend zu berücksichtigen. Wissenschaftssprachliche Strukturen sowie Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes bilden eine gemeinsame Teilprüfung.~~
- (3) Bei der schriftlichen Prüfung gem. § 9 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet. ~~Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 9 Abs.1 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57% erfüllt sind.~~
- (4) ~~Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.~~
- (5) ~~Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind. Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. 4 bestanden ist.~~
- (6) Wird gemäß § 4 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungsvorsitzende/den Prüfungsvorsitzenden zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62%, 75%, oder 90% festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.
- (7) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs.1 wird festgestellt:
 - als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.
- (8) Die/Der Prüfungsvorsitzende stellt das Ergebnis der Prüfung fest. Über die bestandene Deutsche Sprachprüfung wird ein Zeugnis gemäß ~~Abs. 7 § 9~~ ausgestellt, ~~das von der/dem Prüfungsvorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin/Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) entspricht.~~ Auflagen zum Besuch studienbegleitender Deutschkurse können erteilt werden.
- (9) Ist die Prüfung nicht bestanden, erteilt die/der Prüfungsvorsitzende der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch feststellt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 6

Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

- (1) Für die Koordinierung und ordnungsgemäße Durchführung der Deutschen Sprachprüfung (DSH) ist ein/e für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte/r hauptamtliche/r Mitarbeiter/in der Hochschule als Prüfungsvorsitzende/Prüfungsvorsitzender verantwortlich.

- (2) Die/der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus hauptamtlichen Lehrkräften der Lehrgebiete Deutsch als Fremdsprache zusammensetzen.
- (3) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, soll nach Möglichkeit ein/e Vertreter/in des Fachbereiches angehören, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als *nicht bestanden*, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der/dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle einer Erkrankung ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die/der Prüfungsvorsitzende kann ausnahmsweise die Vorlage des Attests einer Vertrauensärztin/eines Vertrauensarztes der Universität verlangen. Werden die Gründe als triftig anerkannt, kann bis zum Beginn der Vorlesungszeit ein neuer Termin anberaumt werden. Für diesen Ersatztermin besteht die Möglichkeit, bereits abgelegte Teilprüfungen anzurechnen. Nach dem genannten Zeitpunkt kann die Prüfung erst zu Beginn des nächsten Semesters abgelegt werden.
- (3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat ~~-~~, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung insgesamt als *nicht bestanden*. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäß Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin/dem Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, in diesem Falle gilt die gesamte Prüfung als *nicht bestanden*. Wird die Kandidatin/der Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann sie/er verlangen, dass diese Entscheidung von der/dem Prüfungsvorsitzenden überprüft wird.
- (4) Entsprechend belastende Entscheidungen der/des Prüfungsvorsitzenden sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

- (1) Die Deutsche Sprachprüfung kann unter Beachtung der Frist des § 3 Abs. 3 Satz 8 einmal wiederholt werden. Jede an einer Hochschule oder einem Studienkolleg nicht bestandene Prüfung ist dabei anzurechnen. Die Kandidatin/der Kandidat hat schriftlich zu erklären, ob es sich um die erste oder um eine Wiederholungsprüfung handelt. Eine zweite Wiederholung ist ausnahmsweise auf besonderen Antrag hin zulässig, wenn bei Vorliegen triftiger Gründe die/der Prüfungsvorsitzende dies befürwortet. Der Antrag muss binnen vier Wochen nach Zugang des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung gestellt werden.
- (2) Die Deutsche Sprachprüfung soll frühestens nach drei Monaten wiederholt werden, sofern die/der Prüfungsvorsitzende nicht ausdrücklich einen anderen Termin festsetzt.
- (3) Über das endgültige Nichtbestehen der Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 9

Prüfungszeugnis

- (1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gem. § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 7 aus.
- (2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anhang der Anlage zu dieser Ordnung ausgestellt, das von dem/der Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) entspricht und bei der HRK (Nummer, Datum) registriert ist.
- (3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“, kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.
- (4) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 910 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
(Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 45 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
 2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit),
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion (70 Minuten).
- (2) Die Teilprüfungen sollen mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht gestattet.
- (3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden (inklusive Vortrag des Hörtextes).
- (4) Aufgabenbereiche:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem

| schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 4500 und nicht mehr als 7000 6000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschieden strukturierte und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. ~~Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.~~

2. Verstehen und ~~Be~~Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich Vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener, und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, deren Themen Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden.

Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4000 und nicht mehr als 5500 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

Die Aufgabenstellung im Bereich Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlicher Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten. Sie soll vom Umfang 25% dieser Teilprüfung umfassen.

c) Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. ~~Dabei sind bei den Aufgaben zum Leseverstehen inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit, bei den Aufgaben zu Strukturen ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.~~

d) Aufgabenstellung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Aufgabenstellung im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrundegelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Dieser Prüfungsteil ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 200 ca. 250 Wörtern haben. Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den Folgenden Gruppen beinhalten:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten,
- Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate.

Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 110 Mündliche Prüfung

- (1) ~~Die Kandidatin/der Kandidat soll nachweisen, dass sie/er imstande ist, mit inhaltlichem Verständnis und Selbständigkeit Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge zu erfassen, sich sprachlich damit auseinander zu setzen und im Gespräch angemessen darauf zu reagieren. Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen..~~
- (2) ~~Aufgabenstellung. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch zu allgemeinen wissenschaftsbezogenen Problemstellungen oder zu Fragen der gewählten Studienrichtung.~~
- (3) ~~Aufgabenstellung und Durchführung: Die Dauer des Prüfungsgegenstandes Prüfungsgesprächs (Kurzvortrag und Gespräch) soll 20 Minuten nicht überschreiten. Grundlage der mündlichen Prüfung können Texte, Grafiken, Schaubilder, Tonband oder Videoaufnahmen oder andere Sprechanlässe sein. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll der Kandidatin/dem Kandidaten eine angemessene Vorbereitungszeit, in der Regel 15 Minuten, gewährt werden. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der Prüfung sollte ein kurzer, nicht zu komplexer Text und/oder Schaubild/Grafik sein. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags soll eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt werden. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.~~
- (4) ~~(3) Bewertung: Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation~~

C. Schlussbestimmungen

§ 124 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird dieser Verstoß erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dann kann die/der Prüfungsvorsitzende die Prüfung nachträglich insgesamt für *nicht bestanden* erklären. Der Täuschung ist gleichgestellt, wenn jemand einen erfolglosen Prüfungsversuch an einer anderen Hochschule verschwiegen hat.
- (2) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die/der Prüfungsvorsitzende unter Beachtung— der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- (4) Das im Falle einer Täuschung unter falschen Voraussetzungen ausgestellte und damit unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

§ 132

Einsicht in die Prüfungsprotokolle

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und in die Protokolle der mündlichen Prüfung gewährt.
- (2) Der Antrag auf Einsicht ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungsbescheids (gem. § 6 Abs. 3) oder des Zeugnisses bei der/dem Prüfungsvorsitzenden zu stellen.

§ 143

Inkrafttreten

~~(1) Diese Prüfungsordnung ersetzt die bisher an der Universität Lüneburg geltende Ordnung über die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) vom 1.12.1999 in Anlehnung an den Beschluss des Fachverbandes Deutsch als Fremdsprache (Fa DaF) vom 03.06.2004 und die zustimmenden Beschlüsse der Hochschulrektorenkonferenz vom 08.06.2004 und der Kultusministerkonferenz vom 25.06.2004.“~~

Diese Prüfungsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat und Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt „Uni-Intern Leuphana-Gazette“ in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg vom 06.07.2005 (Uni-Intern Nr. 08/05 vom 21.7.2005) in der Fassung der 2. Änderung vom 16.04.2014 (Leuphana Gazette Nr. 14/14 vom 3. Juli 2014) außer Kraft.